

Entwurf zur Satzung des Tisch-Tennis-Club Pingsdorf-Badorf 1948/1949 e.V.

Stand: 01.04.2020

Erläuterung: Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Titelbezeichnungen/Funktionsbezeichnungen etc. die männliche Form gewählt.

Inhalt

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Verein und Ehrenamt	3
§ 5 Verbandszugehörigkeit	3
§ 6 Datenschutz	3
B. Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsarten	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Beitrag	4
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
C. Vereinsorgane	5
§ 12 Vereinsorgane	5
§ 13 Vorstand	6
§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes	7
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 16 Anträge	8
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
D. Rechnungsprüfung	9
§ 18 Kassenprüfer	9
E. Sonstige Bestimmungen	9
§ 19 Einsetzung von Ausschüssen	9
§ 20 Strafen	9

§ 21 Teilnahmen an Turnieren	9
§ 22 Fahrtkostenerstattung.....	10
G. Schlussbestimmungen	10
§ 23 Haftpflicht.....	10
§ 24 Auflösung des Vereins	10
§ 25 Inkrafttreten der Satzung	10

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der **TTC Pingsdorf-Badorf 1948/49 e. V.** mit Sitz in Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR700488 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein und der Vereinsname ist 1964 aus der Fusion des TTC Grün-Weiß Pingsdorf 1948 und dem TTC Rot-Weiß Badorf 1949 hervorgegangen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung des Sports
- b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- c. die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- d. die Förderung und Pflege des rheinischen Brauchtums

Der Verein erfüllt folgende Kernaufgaben:

- a. Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes.
- b. Sportentwicklung im Breiten-, Gesundheitssport sowie dem Behindertensport
- c. Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Älteren im Sport
- d. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere des Ehrenamtes
- e. Förderung des karnevalistischen Brauchtums durch Teilnahme am örtlichen Karnevalsgeschehen

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Verein und Ehrenamt

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
- (3) Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen dürfen für ihre, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamts-Freibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigem Paragraphen des EStG ausgezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Aktivitäten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung genehmigen.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der TTC Pingsdorf-Badorf 1948/49 e.V. ist Mitglied des „Kreissportbundes Rhein-Erft“ und des "Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V." in Duisburg.

§ 6 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- (2) Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere
 - a. Mitgliederverwaltung
 - b. Durchführung des Sport- und Spielbetriebes
 - c. Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Einer Verwendung zu 3c) kann das Mitglied jederzeit widersprechen.
- (5) Die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen sind auf der Homepage des TTC Pingsdorf-Badorf veröffentlicht oder können beim Vorstand angefragt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind in der Vereinsführung tätig.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahre. Sie sind in die Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie die Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an den Erörterungen teilnehmen.
- (5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, ihre Beiträge pünktlich zu leisten und Anschriftenänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Soweit sie über 18 Jahre alt sind, haben sie in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig.
- (3) Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 10 Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Mitgliederbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Der Beitrag ist jährlich im Voraus, bis Ende Februar, zu entrichten. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (12) Die aktuellen Beiträge sind auf der Webseite des TTC einsehbar oder können beim Vorstand erfragt werden.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a. Tod
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gemeldet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. Nichtzahlung des Jahresbeitrags über den 01.04. des laufenden Kalenderjahres hinaus.
 - c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- (4) Dem/der Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche im Falle der Berufung letztlich entscheidet.
- (5) Ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder ihre Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
- (6) Durch Beschluss des Vorstands kann im begründeten Ausnahmefall (z. B. bei Umzug, langfristige Krankheit, etc.) eine Erstattung vorausgezahlter Beiträge erfolgen.

C. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand

- b) die ordentliche Mitgliederversammlung und
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem engeren Vorstand, dazu gehören:
 - i. der 1. Vorsitzende
 - ii. der 2. Vorsitzende
 - iii. der Geschäftsführer
 - iv. der Kassierer
 - b) dem erweiterten Vorstand, dazu gehören
 - i. der engere Vorstand
 - ii. der Materialwart
 - iii. der Werbe/Pressewart
 - iv. der Abteilungsleiter für Tischtennis
 - v. der Abteilungsleiter für Gymnastik
 - vi. der Abteilungsleiter für Kinder-Gymnastik
 - vii. der Abteilungsleiter für Tischtennis-Jugend
 - c) 2 Kassenprüfern
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen können durch Handzeichen oder - auf Antrag - in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Jedes Amt wird einzeln gewählt. Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer, der Materialwart, der Werbe- und Pressewart, der Abteilungsleiter Kinderymnastik und die beiden Kassenprüfer, werden von allen volljährigen Vereinsmitgliedern gewählt.
- (5) Der Abteilungsleiter Tischtennis und Abteilungsleiter Tischtennis Jugend wird von den volljährigen Vereinsmitgliedern der Tischtennisabteilung gewählt.
- (6) Der Abteilungsleiter Gymnastik wird von den volljährigen Vereinsmitgliedern der Gymnastikabteilung gewählt.
- (7) Jedes Vereinsmitglied kann nur für eine Abteilung sein Stimmrecht ausüben. Die Vereinsmitglieder, die beide Sportarten im Verein betreiben, haben auf der Anwesenheitsliste zu erklären, in welcher Abteilung sie ihr Stimmrecht ausüben möchten.
- (8) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Übernahme von maximal 3 Ämtern in Personalunion ist erlaubt. Bei Abstimmungen im Vorstand zählt bei Personalunion jedoch nur eine Stimme.
- (10) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.
- (11) In den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar. Voraussetzung für die Wählbarkeit der geschäftsführenden Vorstände ist jedoch, dass die anwesenden Mitglieder der Abteilung der Wahl mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (12) Wählbar zum Abteilungsleiter für Gymnastik, ist vorzugsweise solch ein Mitglied, das aktiv Gymnastik betreibt. Wenn sich kein solches Mitglied zur Wahl bereit erklärt, kann auch jede andere volljährige Person gewählt werden.
- (13) Wählbar zum Abteilungsleiter für Tischtennis, ist vorzugsweise solch ein Mitglied, das aktiv Tischtennis betreibt. Wenn sich kein solches Mitglied zur Wahl bereit erklärt, kann auch jede andere volljährige Person gewählt werden.
- (14) Der Abteilungsleiter für Tischtennis kann von der Jugendabteilung vorgeschlagen werden. Über die Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (15)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so muss für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a. die Bewilligung von Ausgaben,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
 - c. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
 - d. alle Entscheidungen, soweit wie die Vereinsinteressen berührt werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.500 Euro für den Einzelfall verpflichten, für jeden Einzelfall vorher durch den erweiterten Vorstand zu genehmigen sind.
- (4) An den Vorstandssitzungen nimmt der erweiterte Vorstand teil. Jedes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht was die Belange des Vereins betreffen. Soweit ausschließlich eine Abteilung des Vereins betroffen ist, hat nur der engere Vorstand und der jeweilige Abteilungsleiter Stimmrecht. Hat ein Mitglied des Vorstands mehrere Vorstandsämter inne, hat er bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- (5) Geldausgaben betreffen immer den Gesamtverein.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand leitet in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt oder wenn ein Mitglied des engeren Vorstands es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (7) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (8) Der Geschäftsführer übernimmt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Kassierer leitet die gesamte Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Auszahlungen, die einen Betrag von 200,-- Euro überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Dieser ist im Protokoll festzuhalten; dies gilt nicht für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

- (10) Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche. Sie vertreten deren Interessen nach Abstimmung mit dem Vorstand.
- (11) Die Kassenprüfer übernehmen die Aufgaben nach §18 der Satzung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch schriftliche (auch per E-Mail) Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a. die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplans
 - e. die Neuwahlen
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16)
 - h. die Auflösung des Vereins (§24)
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die satzungsgemäße Einladung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt und protokolliert.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur nach den Vorschriften des §24 dieser Satzung gefasst werden. Bleibt eine solche Mitgliederversammlung nach §24 beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (5) Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen, bedürfen zur Annahme einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Alle übrigen Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit kurzer Begründung beim 1. Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer einzureichen.
- (2) Beschlussfassung über Dinge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Sechstel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Rechnungsprüfung

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 20 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- (1) Verweis,
- (2) Geldstrafe in Höhe des angerichteten Schadens bei Sachbeschädigungen,
- (3) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
- (4) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- (5) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 21 Teilnahmen an Turnieren

Nehmen Vereinsmitglieder an Kreis- und Bezirksmeisterschaften teil, die von Unterorganen des WTTV ausgeschrieben sind, zahlt der Verein die Startgebühren. Bei Teilnahme an Turnieren, bei denen Sach- und Geldpreise ausgesetzt sind, trägt der Teilnehmer die Startgebühren selber.

§ 22 Fahrtkostenerstattung

- (1) Fahrtkosten, die Jugendlichen durch Fahrten zu Meisterschafts-, Pokal- und Ranglistenspielen entstehen, werden vom Verein auf Antrag erstattet.
- (2) Fahrtkosten, die Mitgliedern durch Fahrten zu Meisterschafts-, Pokal- und Ranglistenspielen entstehen, werden vom Verein grundsätzlich nicht erstattet.
- (3) Auf Antrag kann im Einzelfall unter besonderen Umständen, die Erstattung der Fahrtkosten vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Die Höhe der Entschädigung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftpflicht

- (1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen bestehender Versicherungen.
- (2) Jedes Mitglied kann für von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung von vier Fünfteln zu diesem Zweck einberufener stimmberechtigter Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Ermittlung der vier Fünftel der Mitglieder ist von der aktuellen Mitgliederliste auszugehen.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreissportbund Rhein-Erft e.V.“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.